



GEMEINDE HAUSEN AM ALBIS

Reglement für die Benutzung der Sportanlage Jonentäli in Hausen am Albis

vom 8. Dezember 2014

1 Verwaltung und Aufsicht

- 1.1 Die Sportanlage Jonentäli ist zu $\frac{2}{3}$ im Miteigentum der Sekundarschulgemeinde Hausen am Albis und zu $\frac{1}{3}$ im Miteigentum der Politischen Gemeinde Hausen am Albis.
- 1.2 Sie umfasst zwei Fussballfelder mit vorbereiteter Diskuswurfanlage, einen Allwetterplatz mit Hochsprunganlage, eine Laufbahn, eine Weitsprunganlage, eine Kugelstossanlage, ein Doppel-Beachvolleyballfeld, eine Slacklineinstallation und ein Mehrzweckgarderobengebäude.
- 1.3 Die Sportplatzkommission ist für die reibungslose Abwicklung des Sportbetriebes verantwortlich. Sie erteilt Bewilligungen für die Benutzung der Anlage und ist gleichzeitig Koordinationsstelle zwischen den Benützern der Anlage und deren Eigentümern. Die Sportplatzkommission setzt sich aus einem Vertreter der Primarschule, der Sekundarschule, dem Gemeinderat und der Sekundarschulpflege zusammen. Die vertretenen Vereine, welche die Anlage nutzen, haben eine beratende Stimme. Die Sekundarschulpflege leitet die Sportplatzkommission und steht ihr vor.
- 1.4 Die Aufsicht obliegt in erster Linie dem Platzwart. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten. Trainer und Funktionäre sind ebenfalls weisungsberechtigt und sind angehalten die geltenden Regeln durchzusetzen.

2 Benutzung

- 2.1 Gesuche um regelmässige Benutzung der Anlage sind mindestens 4 Wochen im Voraus an die Sportplatzkommission zu richten. Die verantwortliche Person muss mindestens 18 Jahre alt sein.
- 2.2 Die Sportanlage Jonentäli ist öffentlich und darf von jedermann genutzt werden. Während dem Schulbetrieb steht die Anlage der Schule zur Verfügung, an zweiter Stelle den Vereinen und an dritter Stelle den Individualaktivitäten.
- 2.3 Das Halten von Ordnung und Sauberkeit auf der Anlage ist Pflicht aller Benutzer. Die Benutzung der Anlage hat mit aller Sorgfalt zu geschehen.
- 2.4 Das Benutzen der Anlage geschieht ausdrücklich auf eigene Gefahr. Die Benutzer sind angehalten, geeignete Versicherungen abzuschliessen. Für Diebstähle und Unfälle lehnen die Miteigentümer jede Haftung ab.
- 2.5 Die Benutzer haften für Schäden, die sie am Gebäude, an Mobiliar und an der Anlage verursachen. Es ist ihnen nicht gestattet, Reparaturen von sich aus anzuordnen oder selbst vorzunehmen. Schäden sind unverzüglich dem Platzwart zu melden.
- 2.6 Dem sparsamen Einsatz der verschiedenen Lichtquellen ist besondere Beachtung zu schenken.

3 Platzordnung

- 3.1 Das Rasenspielfeld darf nur bei guten Bodenverhältnissen benutzt werden; die Freigabe erteilt der Platzwart.
- 3.2 Die Fussballtore auf dem Rasen sind am Ende des Spieles ausserhalb des Rasenfeldes zu lagern. Dafür vorgesehen ist die Fläche hinter dem Ballfangzaun in Richtung Bach.
- 3.3 Andere Markierungen als diejenigen für die Fussballfelder bedürfen der ausdrücklichen Einwilligung des Platzwartes.
- 3.4 Die Kunststoffbeläge dürfen nur mit Turnschuhen oder solchen mit Spikes (Nagellänge max. 6mm) benutzt werden.
- 3.5 Sprung- und Wurfdisziplinen dürfen nur auf den dafür eingerichteten Plätzen ausgeübt werden.
- 3.6 Abdeckungen der Sandflächen sind vor dem Gebrauch bis ganz nach hinten zu ziehen und am Ende wieder zu schliessen.
- 3.7 Spiel- und Sportgeräte sind nach Gebrauch gereinigt wieder an den dafür vorgesehenen Ort zurückzubringen.
- 3.8 Das Aufstellen von anderen Einrichtungen als der für den Sportbetrieb notwendigen Geräte bedarf der Einwilligung des Platzwartes.
- 3.9 Der Rasenbereich ist für Hunde verboten, auf dem restlichen Areal sind diese an der Leine zu führen.
- 3.10 Das Rauchen ist auf den Sportanlagen und in den Gebäuden verboten.
- 3.11 Motorfahrzeuge sind auf dem gemeindeeigenen Parkplatz "Chratz" zu parkieren. Bei grösseren Veranstaltungen oder wenn der Parkplatz bereits belegt ist, muss der Veranstalter den Verkehr zu Alternativplätzen lenken, welche von der Politischen Gemeinde Hausen am Albis zugewiesen wurden. Die Zufahrtsstrasse muss jederzeit für die Rettungsfahrzeuge frei passierbar sein.
- 3.12 Velos sind am Eingang der Sportanlage oder beim Velounterstand an der Weid-Strasse zu parkieren.
- 3.13 Das Befahren der Sportanlage und des Zufahrtsweges mit Fahrzeugen aller Art ist nur für die Anlieferung von Waren und den Unterhalt der Anlage gestattet.

4 Gebäudeordnung

Zusätzlich zu den bereits für den ganzen Platz geltenden Anweisungen kommen für das Gebäude noch folgende hinzu:

- 4.1 Die Benutzer haben zu den auf dem Belegungsplan festgelegten Zeiten Zutritt zu den entsprechenden Garderoben. Sie können diese Zeiten untereinander auch abtauschen. Erfolgt der Tausch über eine längere Zeit, ist ein neuer Belegungsplan zu erstellen.
- 4.2 Die Garderoben sind nach Gebrauch besenrein zu verlassen.
- 4.3 Die Miteigentümer lassen die Garderoben (Nr. 1-4) sowie die Toiletten im EG während der Fussballsaison einmal wöchentlich durch eine Fachkraft reinigen.
- 4.4 Für die Aufbewahrung eigener Geräte werden den Schulen und Vereinen geeignete Räumlichkeiten zugewiesen.
- 4.5 Für die Nutzung des Obergeschosses im Garderobengebäude wurde mit dem Fussballclub ein separater Verpflichtungs- und Nutzungsvertrag abgeschlossen.

5 Finanzielles

- 5.1 Die Miteigentümer können Benützungsgebühren festsetzen.
- 5.2 Über das Anbringen von Reklamen und Anschlägen auf dem Platz entscheiden die Miteigentümer. Die Bewilligung für Alkohol- und Tabakreklame ist ausgeschlossen.
- 5.3 Die Miteigentümer können selber fest montierte Werbeflächen bewirtschaften oder die Vereine, welche den Sportplatz benutzen, mit einer Bewirtschaftung beauftragen.
- 5.4 Das Aufhängen von Werbefläche am Zaun, welche nach dem Anlass wieder entfernt wird und den oben genannten Bedingungen entspricht, ist ohne Bewilligung zulässig.
- 5.5 Veranstalter von Wettkämpfen haben mit dem Benützungsgesuch den Nachweis einer gültigen und ausreichenden Haftpflichtversicherung beizulegen.
- 5.6 Die Bewilligung zum Verkauf von Getränken und Verpflegungen usw. an Veranstaltungen auf dem Sportplatz untersteht den Bestimmungen für die Erteilung der Wirtschaftspatente. Nebst dieser Bewilligung ist auch das Einverständnis der Sportplatzkommission einzuholen.

6 Schlussbestimmungen

- 6.1 Benutzer der Anlage, welche Anweisungen des Platzwartes, der Funktionäre, der Trainer und der Lehrkräfte nicht befolgen, können nach erfolgter Mahnung durch diese von der Sportanlage gewiesen werden. Bei Platzverweis auf Zeit kann der Betroffene innert 20 Tagen bei der Sportplatzkommission Einsprache erheben.
- 6.2 Vereinen, die wiederholt gegen das Reglement oder die Anweisungen des Platzwartes verstossen haben oder mit allfällig erhobenen Benützungsgebühren im Rückstand sind, kann der Platz durch die Sportplatzkommission gesperrt werden.
- 6.3 Gegen Entscheide der Sportplatzkommission kann innert 30 Tagen bei der Sekundarschulpflege Einsprache erhoben werden.

7 Inkraftsetzung

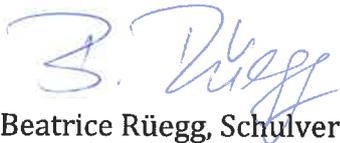
- 7.1 Die vorliegende Fassung wurde von der Sportplatzkommission, der Sekundarschulpflege Hausen am Albis an der Sitzung vom 8. Dezember 2014 sowie dem Gemeinderat Hausen am Albis an der Sitzung vom 9. Dezember 2014 vorgelegt und von beiden Behörden genehmigt. Das Reglement tritt per 1. Januar 2015 in Kraft und ersetzt alle früheren Reglemente.

Hausen am Albis,

Sekundarschulpflege Hausen a. A.

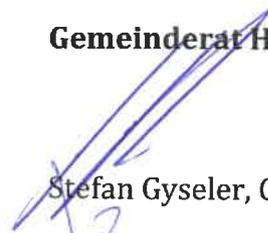


Donatus Stemmler, Sekundarschulpräsident



Beatrice Rüegg, Schulverwalterin

Gemeinderat Hausen am Albis



Stefan Gyseler, Gemeindepräsident



Daniela Bommer, Gemeindeschreiberin

